

Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 03.12.2009

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 02.12.2009 aufgrund des § 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in Verbindung mit § 3 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), sowie des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 97) folgende Satzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz - Anstalt des öffentlichen Rechts – im Folgenden Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR genannt - betreibt in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung/Anlage zur
 1. Schmutzwasserbeseitigung und
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erhebt
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung (§§ 2-11).
 2. Laufende Entgelte in Form von wiederkehrenden Beiträgen und Benutzungsgebühren zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten (§§ 12-29).
 3. Gebühren für das Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten zu einer Beseitigung und Verwertung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 30).
 5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitern und Direkteinleitern (§§ 31 und 32).
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

- (4) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung, sowie der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Benutzungsgebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und des mit dem Schmutzwasser bei Trockenwetter abfließenden Wassers (z.B. Grundwasser) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. ABSCHNITT

Einmaliger Beitrag

§ 2 - Art und Umfang des einmaligen Beitrages

- (1) Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der in Absatz 2 aufgeführten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage erhoben.
- (2) Einmalige Beiträge werden erhoben für Kanalleitungen sowohl im Misch- als auch im Trennsystem, Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, Sammelleitungen, Regenrückhalteeinrichtungen, Regenüberlaufeinrichtungen und Versickerungsanlagen.
- (3) Für die in Absatz 2 genannten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage wird ein einmaliger Beitrag getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden, soweit sie beiden Funktionen gemeinsam dienen, nach den Regelungen der Anlage zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

- (4) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Absatz 2 genannten Einrichtungen/Anlagen eines repräsentativen Teils des Einrichtungsgebietes ermittelt.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinden zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden bei Eigentümeridentität als einheitliches Grundstück behandelt, wenn ein oder mehrere dieser Grundstücke bei einer Einzelabrechnung mangels baulicher, gewerblicher oder vergleichbarer Nutz-

barkeit beitragsfrei bleiben würden, zusammen mit dem/den anderen Grundstücken aber baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden oder nutzbar sind.

- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungs-/Anlagenteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die um Zuschläge je Vollgeschoss gewichtete Grundstücksfläche nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze. Es sind nur Vollgeschosse nach § 2 Absatz 4 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.
- (2) Die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Dauerkleingärten, Freibädern, Friedhöfen, Sportanlagen und ähnlich unbebaubaren bzw. untergeordnet bebaubaren Grundstücken.
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Planreife eines Entwurfes nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Ist keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.

- c) Ist keine Zahl der Vollgeschosse, aber die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.
- d) Ist keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl und die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, erfolgt die Ermittlung der zulässigen Vollgeschosse nach Buchstabe c.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan bzw. ein Entwurf nach Planreife die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl und die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, die aus dem Rahmen der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschossszahlen ermittelt wird. Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden als die nach der näheren Umgebung höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, so wird die tatsächliche zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung nach Satz 1 und Satz 2 gilt bei Bauwerken mit außergewöhnlichen Geschosshöhen als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Geländeoberfläche bis Traufhöhe) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.
 - b) Bei Kirchengrundstücken werden zwei Vollgeschosse angesetzt. Gleiches gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer ähnlichen Nutzung dienen.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - e) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

§ 6 - Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.
- (3) Als Grundflächenzahl wird angesetzt:
 - 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte, höchstzulässige Grundflächenzahl.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

1. Sportplatzanlagen	
a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3. Friedhöfe	0,1
4. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
7. Kasernen	0,6
8. Bahnhofsgelände	0,8
9. Kleingärten	0,1
10. Freischwimmbäder	0,2
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der möglichen Abflussflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Ziffer 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 ermittelte mögliche Abflussfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit

diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

- (7) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche zugrunde gelegt.

§ 7 - Grundstücksfläche

- (1) In beplanten Gebieten ist von der Fläche auszugehen, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen
- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
- (2) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m hinaus, sind zu berücksichtigen
- a) die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen beim Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) bebaute und befestigte und angeschlossene Flächen beim Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt als Grundstücksfläche:
- a) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 - b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 8 - Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festsetzen.

§ 9 - Fälligkeit

- (1) Einmalige Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für Vorausleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 - Einheitlicher Beitragssatz

Die einheitlichen Beitragssätze für die nach § 3 dieser Satzung der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke betragen für die Schmutzwasserbeseitigung 4,86 EUR/m² gewichtete Grundstücksfläche und für die Niederschlagswasserbeseitigung 10,74 EUR/m² mögliche Abflussfläche.

§ 11 - Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

III. ABSCHNITT

Laufende Entgelte

§ 12 - Entgeltsfähige Kosten

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten für Maßnahmen der Erneuerung, des Umbaus, der Erweiterung oder der Verbesserung erstmals hergestellter Einrichtungen oder Anlagen sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtungen oder Anlagen wiederkehrende Beiträge und Gebühren.

- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (3) Die entgeltsfähigen Kosten, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Die entgeltsfähigen Kosten, die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden als wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (5) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 - Erhebung wiederkehrender Beiträge

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erhebt für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser wiederkehrende Beiträge, soweit die Kosten nicht durch einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung der Kanalleitungen sowohl im Misch- als auch im Trennsystem, der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, der Sammelleitungen, der Regenrückhalteeinrichtungen, der Regenüberlaufeinrichtungen und der Versickerungsanlagen abgedeckt sind.

§ 14 - Beitragssatz

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,46 EUR/m² der nach den §§ 6 und 7 ermittelten möglichen Abflussfläche.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

§ 15 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinden zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

- c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden bei Eigentümeridentität als einheitliches Grundstück behandelt, wenn ein oder mehrere dieser Grundstücke bei einer Einzelabrechnung mangels baulicher, gewerblicher oder vergleichbarer Nutzbarkeit beitragsfrei bleiben würden, zusammen mit dem/den anderen Grundstücken aber baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden oder nutzbar sind.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 16 - Entstehung des Beitragsanspruches und Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Erhebungszeitraum für den wiederkehrenden Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung ist das Kalenderjahr. Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres.
- (3) Hinsichtlich des Beitragsmaßstabes finden auf den wiederkehrenden Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung die Vorschriften der §§ 6 und 7 dieser Satzung Anwendung.

§ 17 - Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes.

§ 18 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person des Beitragsschuldners ein, so hat der bisherige Verpflichtete den anteilmäßigen Beitrag bis zum Ende des Monats, in dem der Eigentumswechsel stattfindet, zu entrichten.

§ 19 - Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Fälligkeit der Vorausleistungen wird durch den Bescheid, der die Vorausleistungen festsetzt, festgestellt.

§ 20 - Erhebung Benutzungsgebühren

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR erhebt für die Einleitung von Schmutzwasser und das mit dem Schmutzwasser bei Trockenwetter abfließende Wasser (z.B. Grundwasser), das in den

Kanal eingeleitet wird, Benutzungsgebühren nach der in den §§ 22, 23 und 24 ermittelten Schmutzwassermenge, soweit die Kosten nicht durch einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung der Kanalleitungen sowohl im Misch- als auch im Trennsystem, der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum und der Sammelleitungen abgedeckt sind.

§ 21 - Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeglicher Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 22 - Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser fehlerhaft oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR geschätzt. Hierbei kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR den durch das Wasserversorgungsunternehmen für den jeweiligen Erhebungszeitraum geschätzten Wasserverbrauch zugrunde legen. Dies gilt auch für den Fall, dass es dem Wasserversorgungsunternehmen oder dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR nicht möglich ist die tatsächliche Wasser- oder Schmutzwassermenge durch eine Ablesung oder mittels einer Selbstablesung durch den Abgabeschuldner nach Aufforderung eines funktionsfähigen Wasserzählers oder Abwassermessers zu ermitteln.
- (4) Absatz 3 ist entsprechend anwendbar, soweit kein Wasserzähler oder Abwassermesser zur Ermittlung der Wasser- oder Schmutzwassermenge vorhanden ist.

- (5) Soweit Wassermengen nach Absatz 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb eines Monats nach Ende des betreffenden Erhebungszeitraumes schriftlich beantragt. Die nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Soweit keine Messung durch geeichte Wasserzähler möglich ist, können als Nachweis auch nachprüfbare Unterlagen anerkannt werden, die mit hinreichender Sicherheit eine zuverlässige Schätzung der nicht eingeleiteten Wassermenge ermöglichen.

§ 23 - Absetzungen von Wassermengen in besonderen Fällen

- (1) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gilt

1. 1 Pferd	als 1,0	Großvieheinheit
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66	Großvieheinheit
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0	Großvieheinheit
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16	Großvieheinheit
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33	Großvieheinheit

Maßgebend ist das am 04.12. des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

- (2) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. bei Weinbau
 - a) 12 m³ bei Schlauchspritzverfahren
 - b) 8 m³ bei Spritzverfahren
 - c) 4 m³ bei Sprühverfahren
2. 8 m³ bei Obstbau
3. 5 m³ bei Gemüsebau
4. 2 m³ bei Ackerbau

- (3) Die Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 45 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 24 - Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser im Umfang des Absatzes 2 abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird anhand des Biochemischen Sauerstoffbedarfs (BSB₅) gemäß EN 1899-1 in der jeweils gültigen Fassung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe ermittelt. Die Entnahme der Abwasserproben erfolgt im Regelfall als Zweistunden-Mischprobe.

Im Einzelfall kann bei Fehlen entsprechender Probenahmeeinrichtungen vor Ort die Probenahme als qualifizierte Stichprobe erfolgen. Es werden pro Erhebungszeitraum zwölf Proben erhoben. Die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt unter Heranziehung des zweithöchsten gemessenen Wertes eines Erhebungszeitraumes. Wird durch Absprache mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR die Nutzungsmöglichkeit der

Entwässerungseinrichtung dergestalt eingeschränkt, dass mindestens 65 % der täglichen Wassermenge so eingeleitet werden, dass sie zwischen 21 Uhr und 5 Uhr im Zulauf des Zentralkläwerks ankommen, so werden bei der Ermittlung des zweithöchsten Wertes für den Starkverschmutzerzuschlag 20 v. H. in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Schwachverschmutzerabschlages erfolgt unter Heranziehung des zweithöchsten gemessenen Wertes eines Erhebungszeitraumes.

Zeigen die Untersuchungsergebnisse der letzten drei Jahre vor dem Erhebungszeitraum nur geringe Schwankungen, wird der Starkverschmutzerzuschlag bzw. Schwachverschmutzerabschlag pauschal nach dem Dreijahres-Mittelwert berechnet.

- (2) Der Verschmutzungsfaktor wird aus dem Verhältnis zwischen dem nach Absatz 1 festgestellten BSB₅ und dem häuslichen Abwasser - auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet - festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser wird eine Menge von 123 l je Einwohner und Tag und eine BSB₅-Konzentration von 350 mg/l angesetzt. Bei BSB₅-Werten über 175 mg/l bis zu 700 mg/l erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung.
- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Er kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihm die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 25 - Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe beträgt 1,25 EUR/m³ der nach den §§ 22, 23 und 24 ermittelten Schmutzwassermenge.
- (2) Für die Behandlung von angeliefertem Schmutzwasser aus Abwassersammelgruben beträgt die Gebühr 0,78 EUR/m³. Innerhalb des Stadtgebietes Mainz und des Gebietes der Verbandsgemeinde Bodenheim wird eine Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser - von nicht an die Kanalisation anschließbaren Grundstücken - aus Abwassersammelgruben gemäß Absatz 1 erhoben.

Für die Behandlung von angeliefertem Schmutzwasser/Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und ähnlichen Einrichtungen beträgt die Gebühr 19,11 EUR/m³.

- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Kalkulationszeitraum zur Ermittlung der Gebührenschuld im Einzelfall ist der jeweilige Erhebungszeitraum im Sinne des § 26 Absatz 2 dieser Satzung.

Soweit im Erhebungszeitraum unterschiedliche Gebührensätze gelten, werden die Schmutzwassergebühren für die Teilzeiträume der Geltung des jeweiligen Gebührensatzes getrennt ermittelt. Die Gebühr für den einzelnen Teilzeitraum errechnet sich auf der Grundlage einer individuellen Gewichtungseinheit. Diese wird aus dem Gesamtwasserverbrauch des jeweiligen Gebührenschuldners im Erhebungszeitraum, dividiert durch die Gesamteinspeisemenge aller Tarifikunden im Erhebungszeitraum, ermittelt. Sodann werden die tatsächlichen Gesamteinspeisemengen aller Tarifikunden in den Teilzeiträumen ermittelt und diese mit der individuellen Gewichtungseinheit und den unterschiedlichen Gebührensätzen multipliziert.

§ 26 - Entstehung des Gebührenanspruchs und Erhebungszeitraum

- (1)
 - a) Der Gebührenanspruch für einen Erhebungszeitraum entsteht im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Stadtteile Ebersheim und Laubenheim) mit Ablauf des Tages, an dem der Wasserverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen oder dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR durch Ablesung des Zählerstandes festgestellt worden ist. Dem Ablesetag steht das Datum der Zählerstandsmeldung bei Selbstablesung durch den Abgabenschuldner nach Aufforderung oder der Tag einer Schätzung gleich.
 - b) Im Bereich der Verbandsgemeinde Bodenheim und der Stadtteile Ebersheim und Laubenheim entsteht der Gebührenanspruch mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
 - c) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (2) Erhebungszeitraum im Stadtgebiet ist der Zeitraum zwischen dem Ablesetag nach Absatz 1 Buchstabe a und dem vorangegangenen Ablesetag. Erhebungszeitraum im Gebiet der Verbandsgemeinde Bodenheim und in den Stadtteilen Ebersheim und Laubenheim ist das Kalenderjahr. Zählerwechsel und dadurch veranlasste Ablesungen lassen den Erhebungszeitraum unberührt.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Erhebungszeitraumes.

§ 27 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, sowie sonstige Einleiter von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung im Sinne von § 21 Satz 2 dieser Satzung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 28 - Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes.

§ 29 - Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit der Vorausleistungen wird durch den Bescheid, der die Vorausleistungen festsetzt, festgestellt.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 30 - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1)
 - a) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Reparatur und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt, beseitigt, repariert oder stillgelegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
 - b) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung umfassen auch die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die erstmalige Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem. Durch die Zahlung des einmaligen Abwasserbeitrages (§10) sind die Aufwendungen hierfür abgegolten.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Reparatur oder Beseitigung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt, beseitigt, repariert oder stillgelegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von den Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Absatz 1 Buchstabe a gilt entsprechend, soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum bis zum Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes 1986 nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und auch nicht ersetzt wurden, weil die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt worden sind.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung, Reparatur oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung in Höhe der geschätzten Baukosten erhoben werden.

V. Abschnitt

Abwasserabgabe

§ 31 - Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30.06. des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenanspruch richtet sich je Einwohner und Jahr nach der in den §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe.
- (3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31.12. eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer am 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 32 - Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter mit Bescheid angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

VI. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 33 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 10.12.2007" außer Kraft.
- (3) Auf Abgabenansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach altem Recht entstanden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Mainz, 03.12.2009

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Volker Mettke

gez. Jeanette Wetterling

Volker Mettke
Vorstand

Jeanette Wetterling
Vorstand

Anlage zur Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. Mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. Andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	Je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Aufwendungen und Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird nach dem tatsächlichen Verhältnis der insgesamt zu belastenden Flächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.